



Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 22. November 2012

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission des Kantonsrates betreffend Übertretungsstrafgesetz hat die Vorlage des Regierungsrates vom 6. März 2012 (Vorlage Nrn. 2123.1/.2 - 14010/11) in vier Sitzungen am 30. Mai, 11. Juni, 27. August und 22. November 2012 beraten und verabschiedet.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage
2. Ablauf der Kommissionberatung
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)
5. Detailberatung Bussenkatalog (Anhang zum ÜStG)
6. Schlussabstimmung
7. Parlamentarische Vorstösse
8. Kommissionsantrag

1. Ausgangslage

Mit dem Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) wird das bestehende Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981 totalrevidiert und abgelöst. Die bestehenden Übertretungstatbestände wurden auf ihre Aktualität überprüft und neu soll Littering, d.h. das Wegwerfen von Kleinabfällen, unter Strafe gestellt werden. Zudem sollen die Rechtsgrundlagen für ein kantonales Ordnungsbussenverfahren verabschiedet werden. Bagetellübertretungen sollen künftig in einem vereinfachten Verfahren gebüsst werden können. Eine rasche, effiziente und anonymisierte Verfahrensabwicklung verursacht keine zusätzlichen Verfahrenskosten und ist somit sowohl für den Bürger als auch für die Verwaltung vorteilhaft. Zudem wird dank der unmittelbaren Ahndung der Tat eine präventive Wirkung erwartet.

Mit der Vorlage werden die vom Kantonsrat am 26. März 2009 erheblich erklärten Motionen von Daniel Abt, Baar, betreffend Verminderung von Littering und von Andreas Hausheer betreffend Erhebung von Ordnungsbussen umgesetzt.

2. Ablauf der Kommissionberatung

An der ersten Kommissionssitzung vom 30. Mai 2012 führte Regierungsrat Beat Villiger in die Vorlage ein und beleuchtete die Hintergründe sowie die zentralen Punkte der Vorlage. Elisabeth Heer Dietrich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion, erläuterte anschliessend die einzelnen Paragraphen des Übertretungsstrafgesetzes im Detail. Hptm Eugen Marty, Chef Sicherheitspolizei der Zuger Polizei, präsentierte die geplante Umsetzung der Vorlage in der Praxis. Abschliessend informierte Beat Villiger über die präventiven Massnahmen, die begleitend mit der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens und zur Verminderung von Littering angeordnet sind. Die Kommission beschloss auf dieser Basis das Eintreten. Die Sicherheitsdirektion

wurde im Hinblick auf die zweite Kommissionssitzung mit der Klärung weiterer Fragen beauftragt. Die Detailberatung des Gesetzes und des Ordnungsbussenkatalogs (Anhang zum Gesetz) erfolgte in den drei anschliessenden Sitzungen. Die Arbeiten der vorberatenden Kommissionen wurden am 22. November 2012 abgeschlossen.

3. Eintretensdebatte

Im Vorfeld der Eintretensdebatte setzte sich die Kommission intensiv mit der Frage auseinander, welche Übertretungen künftig im Kanton Zug verfolgt werden sollten, wie das Ordnungsbussensystem ausgestaltet sein sollte und welche Auswirkungen mit der Einführung des neuen Übertretungsstrafgesetzes zu erwarten sind.

- **Ordnungsbussenverfahren für Verstösse gegen Gemeindereglemente**

Verstösse gegen Gemeindereglemente sollten ebenfalls mit einem Ordnungsbussenverfahren abgewickelt werden können. Dies war eine Forderung der Gemeinden bei der Vernehmlassung zum Übertretungsstrafgesetz, wurde jedoch in das neue Übertretungsstrafgesetz resp. Bussenkatalog nicht übernommen. Die Kommission teilte die Ansicht des Regierungsrates, dass solange die gemeindlichen Rechte nicht harmonisiert sind, dies nicht opportun ist. Das Ordnungsbussenverfahren setzt voraus, dass die Sachlage tatsächlich und rechtlich klar ist. Mit einem langen, unklaren und je nach Gemeinde wechselnden Bussenkatalog würde eine Umsetzung sehr schwierig.

- **Ist eine Zunahme der Bussen mit Einführung des Ordnungsbussenverfahrens zu erwarten?**

Einige Kommissionsmitglieder befürchteten, dass mit der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens die Zahl der Bussen massiv zunehmen wird. Für die Polizistinnen und Polizisten, Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sowie weitere Funktionsträger/innen, die berechtigt sein werden, Ordnungsbussen auszustellen, sei es inskünftig viel einfacher und weniger aufwändig, Ordnungsbussen auszustellen als wie bis jetzt eine Anzeige zu machen. Es würde in Zukunft vermehrt und schneller der Ordnungsbussenzettel „gezückt“ als wie bisher eine Anzeige erstellt. Sowohl von Seite der Polizei, dem Amt für Fischerei und Jagd sowie dem Sicherheitsdirektor wurde klar ausgeführt, dass eine Ausweitung der Bussen in keiner Art und Weise geplant und auch beabsichtigt ist. Dies zeige auch die Erfahrung in anderen Kantonen. Sie gehen davon aus, dass die Zahl der Anzeigen gemäss dem Polizeistrafgesetz

Total 2009: 411 Anzeigen, Aufwand der Polizei ca. 1'200 Stunden

Total 2010: 365 Anzeigen, Aufwand der Polizei ca. 980 Stunden

Total 2011: 302 Anzeigen, Aufwand der Polizei ca. 900 Stunden

Total 2012: 85 Anzeigen, Aufwand der Polizei ca. 250 Stunden

(Stand 31.05.2012)

in etwa gleich bleiben wird. Aber mit der Einführung der Ordnungsbussen, auch wenn nicht alle Taten im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, wird der Aufwand der Polizei, heute im Durchschnitt zwischen 2 ½ - 3 Std. pro Anzeige, massiv sinken.

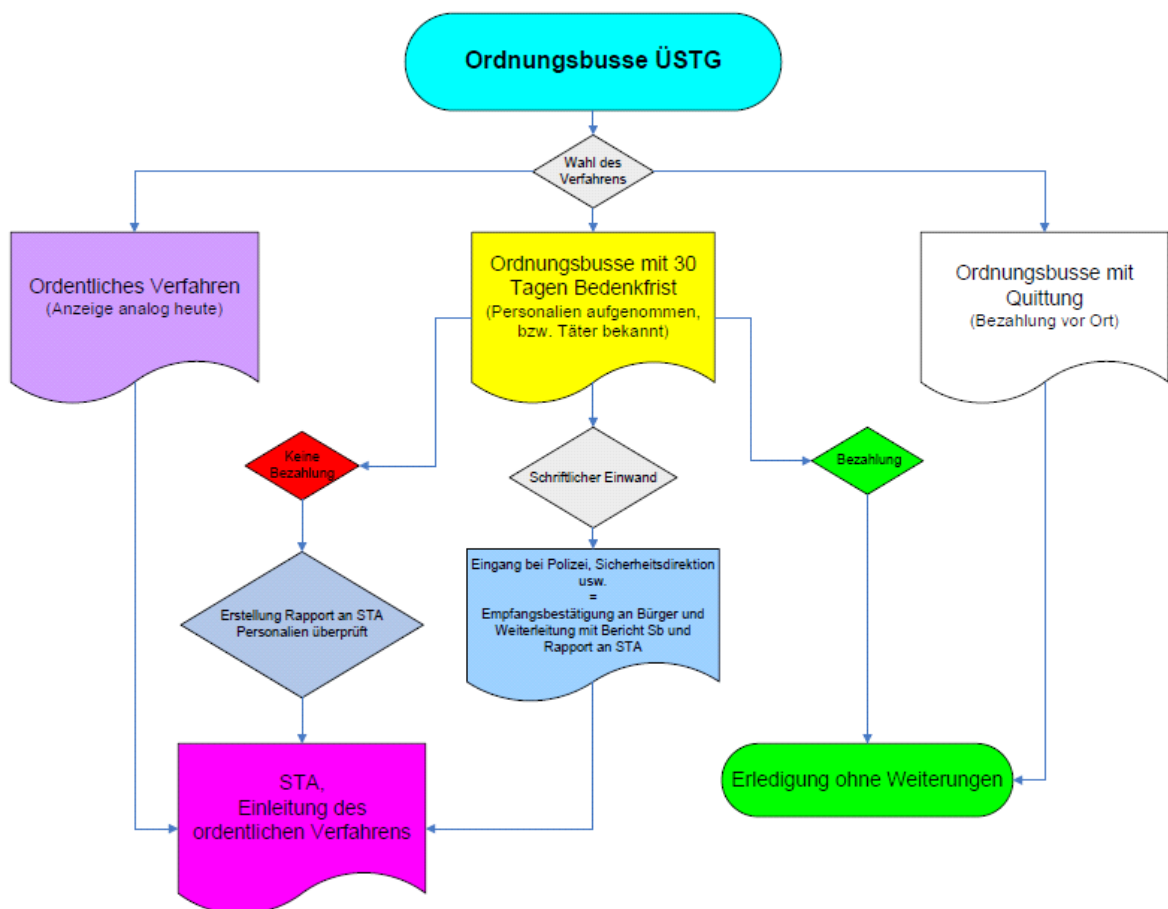
- **Wurde der Straftatenkatalog ausgeweitet?**

Vielfach wurden bei der Beratung einzelne Strafbestimmungen, die neu mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können, als unnötig oder nicht mehr zeitgemäss kritisiert. Es wurde jedoch ausser beim Littering oder der Übernahme aus dem alten Polizeistrafgesetz, wo einzelne Strafbestimmungen angepasst wurden, keine einzige neue Strafbestimmung erlassen. Es

wurde einfach die Möglichkeit geschaffen, einzelne Strafbestimmungen neu mit einer Ordnungsbusse und nicht mehr mit einer Anzeige zu ahnden.

- Geplante Umsetzung des Ordnungsbussenverfahrens

Die Kommission beschloss im Weiteren, dass nicht nur die Bürger bei einer Ordnungsbusse wählen kann, ob er oder sie ein ordentliches Verfahren oder eine Ordnungsbusse will, sondern diese Möglichkeit soll ebenfalls die Zuger Polizei und anderen Funktionsträgern, die eine Ordnungsbusse ausstellen dürfen, gewährt werden. Dies soll es vor allem der Zuger Polizei ermöglichen, auf eine vorliegende Situation jeweils angemessen zu reagieren. Die nachfolgende Darstellung zeigt schematisch auf, wie das Ordnungsbussenverfahren umgesetzt wird:



Legende:

- STA = Staatsanwaltschaft
- Sb = Sachbearbeiter

- Präventive Massnahmen

Die Sicherheitsdirektion plant vor allem im Bereich Littering nach der Einführung des Übertretungsstrafgesetzes präventive Massnahmen. Das Ziel dieser Massnahmen ist die Bekanntmachung des neuen Übertretungsstrafgesetzes (welches Verhalten ist strafbar und wird inskünftig gebüsst), Verhinderung solches strafbaren Verhaltens und die Beeinflussung von gesellschaftlich unterwünschten Verhaltens. Es ist geplant, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, einen Dreh- und Angelpunkt für Anti-Littering-Massnahmen im Kanton Zug zu errichten.

Das Eintreten der Kommission auf die Vorlage war schlussendlich unbestritten. In den Eintretensvoten begrüßten die Kommissionsmitglieder die Einführung des Ordnungsbussenverfah-

rens sowie die neue Übertretungsstrafnorm zur Verfolgung von Littering. Umstritten war jedoch die Anzahl der Übertretungen, die mit einer Ordnungsbusse erledigt werden können, die Höhe der Ordnungsbussen sowie wer zur Erteilung einer Ordnungsbusse berechtigt werden soll.

Die Kommission beschloss mit 15:0 Stimmen auf die Vorlage Nrn. 2123.1/2 - 14010/11 einzutreten.

4. Detailberatung Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)

In der Detailberatung beriet die Kommission jeden Paragraphen sowie die Tatbestände im Bussenkatalog im Anhang einzeln. Es wurden verschiedene Anträge gestellt und die entsprechenden Beschlüsse gefasst:

§ 5 Verunreinigung durch Kleinabfälle

Die Kommission debattierte im Detail die vom Regierungsrat vorgeschlagene Strafnorm zur Verminderung von Littering und befasste sich in diesem Kontext mit folgenden Anträgen:

a) Antrag für eine alternative Formulierung

Im Regierungsrat wurden zwei Varianten von § 5 diskutiert. Aufgrund eines technischen Fehlers wurde jedoch nicht die favorisierte Variante weitergeleitet. Die Sicherheitsdirektion stellte deshalb folgende alternative Formulierung zur Diskussion:

¹ *Wer unbefugt Kleinabfälle wie Verpackungsmaterialien, Essensresten, Getränkebehältnisse oder Überreste von Raucherwaren wegwirft oder liegen lässt, wird mit Busse bestraft.*

² *Nicht strafbar ist das unbefugte Wegwerfen oder Liegenlassen solcher Kleinabfälle von privaten, öffentlich nicht zugänglichen Räumen und Gebieten in andere private, öffentlich nicht zugängliche Räume und Gebiete.*

Bei dieser Formulierung wird in Absatz 1 das generelle Verbot festgehalten, wohingegen Absatz 2 die Ausnahme des Verbotes stipuliert, um den gänzlich privaten Bereich von der Strafnorm (wie z.B. Nachbarstreitigkeiten) auszuschliessen. In der anschliessenden Diskussion der Kommission wurden die explizite Nennung des privaten Bereichs sowie die Formulierung "nicht strafbar" als kritisch angesehen.

Beschluss:

Die Kommission spricht sich mit 9:3 Stimmen gegen die neue Formulierung von § 5 aus.

b) Antrag betreffend Ergänzung der Norm mit "ausserhalb von Abfallbehältern"

Es wird beantragt, dass die Bestimmung mit "ausserhalb von Abfallbehältern" ergänzt wird. Dadurch werde präzisiert, was unter unbefugtem Wegwerfen zu verstehen sei. Es wird erläutert, dass das Entsorgen von Abfall in einen Abfalleimer als befugt anzuschauen sei, da dieser explizit und für alle sichtbar zu diesem Zweck aufgestellt wird. Gleiches gilt für die Fasnacht. So ist das Werfen von Konfettis Teil des fastnächtlichen Treibens. Bei einer Bewilligung wird dies umfasst und folglich als befugte Handlung angesehen.

Beschluss:

Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung klar genug ist, und lehnt den Antrag mit 8:3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

c) Antrag betreffend Wiedergutmachung

§ 5 soll mit folgendem neuen Absatz 3 ergänzt werden:

³ *Entsorgt die fehlbare Person unverzüglich und ordnungsgemäss die weggeworfenen oder liegen gelassenen Kleinabfälle, kann von einer Busse abgesehen werden.*

Eine Person soll anstelle einer Geldbusse einen Anreiz erhalten, ihre Verfehlung mit einer aktiven und sofortigen Handlung, z.B. mit dem Entsorgen des Abfalls vor Ort, wieder gut zu machen. Dagegen wird argumentiert, dass die Polizei keine richterlichen Funktionen wahrnehmen dürfe. Dies sei auch der Hauptgrund des Kantonsrates für die Nichterheblicherklärung der Wiedergutmachung in der Motion von Andreas Hausheer betreffend Massnahmen zur Erhöhung der Effizienz der polizeilichen Gewaltprävention vom 28. August 2009 gewesen. Um die Litteringproblematik ernsthaft anzugehen, brauche es eine klare Formulierung des strafbaren Verhaltens im Gesetz sowie die konsequente Durchsetzung durch die Polizei. Zudem müsse eine Wiedergutmachung eher bei gröberen Vergehen zur Anwendung gelangen.

Beschluss:

Die Kommission lehnt mit 6:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen die beantragte Ergänzung ab.

Die Ausweitung der Norm auf die fahrlässige Tatbegehung wurde diskutiert. Dabei kommt die Kommission zum Schluss, dass das Wegwerfen von Kleinabfall in der Regel vorsätzlich erfolgt. Der Vorschlag des Regierungsrates wird beibehalten.

§ 6 Andere Verunreinigungen

Die Kommission diskutiert den Anwendungsbereich sowie die Anwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens. So kann das unbefugte Plakatieren nur dann im Ordnungsbussenverfahren abgewickelt werden, wenn eine Person in flagranti erwischt wird. In allen anderen Fällen wird das ordentliche Verfahren zur Anwendung gelangen, da die Sachlage rechtlich unklar ist und die Polizei Abklärungen wird tätigen müssen.

a) Antrag zur Ergänzung der Norm mit "oder anderen Stellen"

Mit der Ergänzung der Norm mit "oder anderen Stellen" soll sichergestellt werden, dass alle möglichen Standorte und Stellen, an welchen Werbe- und Informationsmaterial angebracht werden können, von der Strafnorm abgedeckt werden.

Beschluss:

Die Kommission folgt dem Antrag mit 12:0 Stimmen.

b) Antrag betreffend Wiedergutmachung

Die Bestimmung von § 6 sei mit folgendem Absatz 2 betreffend Wiedergutmachung zu ergänzen:

² *Stellt die fehlbare Person unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand der Bauten, Anlagen oder Bäume wieder her, entfällt die Busse.*

Die Kommission diskutiert kontrovers die Frage, ob die Möglichkeit der Wiedergutmachung gegeben werden soll. Die Kommission nimmt die Haltung des Regierungsrates zur Kenntnis, der die Wiedergutmachung nicht unterstützt.

Beschluss:

Die Kommission spricht sich mit 6:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen für den Antrag aus.

§ 7 Vermummungsverbot

Antrag zur Streichung des Paragraphen

§ 7 sei ersatzlos zu streichen. Als Grund für die Streichung wird angeführt, dass die Durchsetzung dieser Bestimmung in der Praxis schwierig sei. So sei unklar, wann konkret achtenswerte Gründe vorliegen und die Polizei somit eine Ausnahme bewilligen könne.

Was unter achtenswerten Gründen zu verstehen ist, wird anhand von zwei Beispielen erläutert: Im Hintergrund der gut integrierten Tamilen besteht ein rigores System von Schutzgelderepressungen. Die vermummte Teilnahme von Tamilen an einer bewilligten Demonstration kann folglich als Schutz vor Vergeltungen bewilligt werden. Ein zweites Beispiel wird in der Teilnahme an einer Demonstration gegen Atomkraftwerke mit Schutzmasken gesehen.

Die Kommission stellt fest, dass die Bestimmung erst seit einem halben Jahr in Kraft ist und unverändert übernommen wurde. Aufgrund dessen wird beliebt gemacht, die Bestimmung zu belassen. Kommission wie auch Parlament hätten bereits ausführlich darüber debattiert.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 11:1 Stimmen ab.

§ 8 Gefährdung durch Tiere

Die Kommission beschliesst den Paragraphen. Im Bericht sei festhalten, dass der Begriff "Tiere" im Sinne der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung auszulegen ist.

§ 9 Lärm, Ruhestörung

Die Regelung der Nacht- oder Tagesruhe liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Gewisse Gemeinden verfügen auch über entsprechende Regelungen. Im Kanton gilt heute usanzgemäss eine Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr. Bei Reklamationen geht die Polizei vor Ort und prüft, ob der Lärmpegel effektiv zu hoch ist. Ist dies der Fall, so erfolgt eine Strafanzeige. Wenn der Lärm als im normalen Rahmen eingestuft wird, so versucht die Zuger Polizei zu vermitteln. In der Regel sind sich die Betroffenen der von ihnen verursachten Ruhestörung durchaus bewusst.

Antrag zur Ergänzung "im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung"

Die Bestimmung soll wie folgt ergänzt werden:

- a) *aussergewöhnlichen Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung hinausgeht;*

Es soll sichergestellt werden, dass Lärm, der in Zusammenhang mit einheimischem Brauchtum entsteht, nicht gebüsst werden darf. Als Beispiele werden insbesondere die Fasnacht und das Geislechlöpfe erwähnt. So muss mit dem Üben des Geislechlöpfe bereits früher angefangen werden. Personen, welche nicht mit dem Brauchtum heimisch sind, könnten dies als Lärm empfinden.

Beschluss:

Der Änderungsantrag wird mit 11:0 Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

§ 10 Störung des Dienstes

Der Regierungsrat erläutert die Hintergründe für die Eingrenzung des Anwendungsbereiches auf die Störung des Dienstes für die Polizei sowie der Funktionsträger und -trägerinnen, die die Kompetenz zur Erteilung von Ordnungsbussen haben. Grundsätzlich sollte der störungsfreie Dienst überall gewährleistet sein; Unterscheidungen lassen sich nur schwer begründen. Warum soll bspw. die gestörte Aufgabenerfüllung des Rettungsdienstes strafrechtlich relevant sein und diejenige des Kantonstierarztes oder des Steuerbeamten hingegen nicht? Mit der Begrenzung auf die Polizei und auf die Funktionsträger/innen, die Ordnungsbussen erteilen dürfen, basiert der Vorschlag nach Ansicht des Regierungsrates auf einer nachvollziehbaren Begründung und zieht eine klare Linie.

Antrag zur technischen Anpassung von Absatz 2

Absatz 2 ist aufgrund des Kommissionsbeschlusses zu § 18 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

² Absatz 1 gilt sinngemäss für die Störung des Dienstes der Funktionsträgerinnen und -träger gemäss § 18 Abs. 2.

Beschluss:

Die Änderung wird stillschweigend gutgeheissen.

§ 11 Meldepflichtige Anlässe

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Pflicht zur Meldung von grösseren Anlässen bereits seit längerem in § 20 des Polizeiorganisationsgesetzes enthalten ist. Die vorliegende Bestimmung will einzig die Durchsetzung dieser Bestimmung sicherstellen. Anlässe sind dann meldepflichtig, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind. Die Zuger Polizei hat als Dienstleistung einen Kriterienkatalog im Internet aufgeschaltet, damit der oder die Einzelne entscheiden kann, ob im konkreten Fall eine Meldepflicht vorliegt oder nicht. Wird die Bewilligung nicht eingeholt, so kann Anzeige erstattet werden.

Antrag zur Streichung des Paragraphen

§ 11 sei ersatzlos zu streichen. So wird als störend empfunden, dass eine Busse erteilt werden könnte, auch wenn dem Veranstalter nicht klar sei, dass eine Meldepflicht vorliegt. Demgegenüber wird kritisch argumentiert, dass es dann keine Konsequenzen für den fehlbaren Veranstalter gäbe, wenn die Polizei aus Sicherheitsgründen vor Ort erscheinen müsse.

Beschluss:

Die Kommission folgt dem Antrag mit 9:3 Stimmen.

§ 12 Verweigerung von Angaben

Antrag zur Streichung von Bst. c in Absatz 1.

Eine Ausweispflicht gegenüber Dritten, die im Auftrag einer Behörde handeln, wird kritisch hinterfragt. Es wird als heikel angesehen, dass strafrechtliche Konsequenzen zu gegenwärtigen sind, wenn sich eine Person weigert, sich gegenüber einer Privatperson auszuweisen.

Beschluss:

Die Kommission beschliesst mit 12:0 Stimmen die Streichung von Bst. c.

§ 14 Betteln

Antrag zur Beibehaltung der bestehenden Formulierung

Der heutige § 24 des Polizeistrafgesetzes sei beizubehalten. Es wird die Ansicht vertreten, dass ein generelles Bettelverbot gemäss Vorschlag des Regierungsrates unverhältnismässig sei. Einer liberalen Person sei durchaus zuzumuten, selber zu entscheiden, ob sie dem Bettler oder der Bettlerin etwas geben wolle oder nicht. Andere Kommissionsmitglieder sehen dies kritischer und fordern ein klar formuliertes Bettelverbot. Die aktuelle Formulierung sei in der Praxis nicht handhabbar, da unklar sei, was unter Gewinnsucht oder Arbeitsscheu zu verstehen ist. Als Beispiel wird der Kanton Genf angeführt, wo das aufgehobene Bettelverbot aufgrund der negativen Auswirkungen innert kürzester Zeit wieder eingeführt wurde.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 11:1 Stimmen ab.

§§ 16 und 17 Grundsatz und Voraussetzungen des Ordnungsbussenverfahrens

Antrag zur Formulierung der Norm als "kann"-Vorschrift

Die Kommission diskutiert, inwiefern die vorliegende Bestimmung zwingend anzuwenden sei. So wird die Auffassung vertreten, dass die Polizei über ein gewisses Ermessen verfügen müsse. So soll nicht nur der Bürger die Wahl zwischen dem ordentlichen oder dem Ordnungsbussenverfahren haben. Dies erlaube der Zuger Polizei auf die vorliegende Situation jeweils angemessen zu reagieren. Folglich sollten § 16 als auch § 17 als "kann"-Vorschrift formuliert sein. Die Sicherheitsdirektion weist in diesem Kontext auf ein Bundesgerichtsurteil hin, welches im Zusammenhang mit der "kann"-Vorschrift im Ordnungsbussenverfahren des Bundes gefällt wurde. Das Gericht kommt darin zum Schluss, dass das Ordnungsbussenverfahren zwingend anzuwenden sei, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Vor diesem Hintergrund weist die Sicherheitsdirektion die Kommission darauf hin, dass diese Rechtsfrage von den Gerichten in einem ähnlichen Fall analog beurteilt werden könnte.

Beschluss:

Die Kommission nimmt den Antrag zu § 16 und den Antrag zu § 17 jeweils mit 7:5 Stimmen an.

§ 18 Befugnis zur Erhebung

Die Kommission setzt sich vertieft mit der Frage auseinander, wer künftig Ordnungsbussen erheben darf. Indem der Kreis der Berechtigten auf Förster/Försterinnen, Wildhüter/innen und Fischereiaufseher/innen ausgeweitet wird, besteht die Befürchtung, dass aufgrund des vereinfachten Verfahrens ein Überwachungsstaat mit einer Bussenflut entstehe. Die Zahlen in anderen Kantonen zeigen jedoch auf, dass diese Befürchtungen nicht eingetroffen sind. Die Sicherheitsdirektion weist zudem darauf hin, dass in der Verwaltung keine entsprechenden Tendenzen bestehen und weiterhin mit Augenmass gearbeitet werden soll. Für eine Ausweitung des Kreises der Berechtigten spricht, dass es sich hierbei um Experten handelt, die über das entsprechende Fachwissen verfügen und somit die Lage besser einschätzen können. Ohne Kompetenz zur Erhebung von Ordnungsbussen müssten diese Personen bei einer Übertretung jeweils das ordentliche Verfahren einleiten. Das Ordnungsbussenverfahren sei jedoch sowohl für die Betroffenen als auch für die Verwaltung vorteilhafter.

a) Antrag zur konkreten Nennung der berechtigten Funktionsträger/innen

Der Regierungsrat soll nicht ermächtigt werden, weiteren Funktionsträger/innen die Kompetenz zur Erhebung von Ordnungsbussen zu verleihen. Vielmehr seien diese im Gesetz wie folgt explizit zu nennen:

² *Folgende weitere Funktionsträgerinnen und -träger sind zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt:*

- a) *Försterinnen und Förster des kantonalen Amts für Wald und Wild, der Korporationen und der Waldgenossenschaft Steinhausen im Bereich Wald, soweit dieser jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt*
- b) *Wildhüterinnen und Wildhüter des kantonalen Amts für Wald und Wild im Bereich der Jagd auf dem ganzen Kantonsgebiet,*
- c) *Fischereiaufseherinnen und -aufseher des kantonalen Amts für Wald und Wild im Bereich der Fischerei auf dem ganzen Kantonsgebiet.*

Beschluss:

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 12:0 Stimmen zu.

b) Antrag zur Beschränkung der Kompetenz auf die Polizei und Sicherheitsassistenten/innen

Nur die Polizisten/innen und die Sicherheitsassistenten/innen sind mit der Erhebung von Ordnungsbussen zu ermächtigen. Absatz 2 sei folglich zu streichen.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 7:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

§ 19 Bussenhöhe**Antrag zur Festlegung der Bussenhöhe auf Fr. 300.-**

Da die maximale Bussenhöhe im Ordnungsbussenkatalog Fr. 300.- beträgt, sollte die Bussenhöhe im Gesetz entsprechend festgelegt werden. Wenn der Kantonsrat einst eine höhere Ordnungsbusse festlegt, dann kann die entsprechende Anpassung des Paragraphen zu diesem Zeitpunkt vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass effektiv eine Bussenhöhe analog zur maximalen Bussenhöhe festgelegt werden könnte. Mit Fr. 600.- wird hingegen eine einheitliche Obergrenze für das Ordnungsbussenverfahren festgelegt; sowohl bei einer Kumulation der Bussen als auch für eine einzelne.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 9:6 Stimmen ab.

5. Detailberatung Bussenkatalog (Anhang zum ÜStG)**5.1 Bussenkategorien**

Die Kommission diskutiert, ob neben den Bussen in der Höhe von Fr. 100.-, 200.- und 300.- noch eine weitere Kategorie für ganz leichte Vergehen eingeführt werden sollte. Für die eigentliche Festlegung der Busse soll folgende Differenzierung als Orientierung gelten:

- Fr. 300.- bei Gefährdungspotential für eine Drittperson
- Fr. 200.- bei irgendwelchen Schädigungen
- Fr. 100.- bei Übertretungen mit einem Aufräumaufwand
- Fr. 50.- bei kleinen Übertretungen ohne Aufwand und Schaden

Die Kommission erklärt sich grossmehrheitlich mit den vorgeschlagenen 4 Stufen einverstanden.

5.2 Änderungen der Übertretungstatbestände

Die Ziffern 1.4, 1.5 und 1.8 wurden gemäss den Kommissionsanträgen zu den §§ 6 Abs. 1 Bst. c, 9 und 18 Abs. 2 ÜStG entsprechend angepasst.

a) Antrag für eine breitere Formulierung von Ziffer 1.7

Ziffer 1.7 soll nicht nur die Missachtung einer polizeilichen Wegweisung oder Fernhaltung umfassen; vielmehr sei die Störung des Dienstes gemäss § 10 Bst. a ÜStG als Ganzes im Ordnungsbussenverfahren abzuhandeln.

Beschluss:

Die Kommission nimmt die Änderung einstimmig an.

b) Antrag für eine Differenzierung des ungebührlichen Verhaltens

Ziffer 1.8 sollte differenzieren zwischen dem Bespucken, Anrempeln, Festhalten sowie Stossen einerseits und dem Beschimpfen sowie der verbalen Verunglimpfung andererseits. Die Schwere der Übertretungen sei unterschiedlich zu beurteilen und sollte sich in der Höhe der Busse auch zeigen. Einige Kommissionmitglieder äussern Bedenken bezüglich der Handhabung durch die Polizei in der Praxis, wenn zusätzliche Differenzierungen vorgenommen würden.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 10:5 Stimmen ab.

c) Antrag für eine unterschiedliche Handhabung von Restaurants und Spielsalons

Ziffer 1.3 sollte unterscheiden bei den Tatbeständen zwischen dem Spielen eines Jugendlichen an einem Automaten in einem Restaurant und in einem Spielsalon. Die Verletzung der Aufsichtspflichten in einem Spielsalon sollte strenger gehandhabt und folglich mit einer höheren Busse geahndet werden. Dagegen wird eingewendet, dass mit Spielautomaten Geld verdient werde und dies nicht zu Lasten der Jugend erfolgen soll. Jugendschutz müsse unabhängig vom Ort zum Tragen kommen.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 8:7 Stimmen ab.

5.3 Streichung von Übertretungstatbeständen

a) Antrag zur Pauschalstreichung der Ziffern 2, 3, 4 und 7

Die ganzen Ziffern 2, 3 und 4 seien aus dem Bussenkatalog zu streichen. Einige Mitglieder der Kommission sind der Ansicht, dass der Ordnungsbussenkatalog zu weit gehe. So besteht die Befürchtung, dass mit dem Ordnungsbussenverfahren künftig eine Bussenflut entstehe. Dem wird gegenübergehalten, dass ein schlankes und schnelles Verfahren sowohl für die Betroffenen als auch für die Verwaltung vorteilhafter sei. Die Kosten sind für beide Seiten tiefer und die Angelegenheit ist rasch und anonym erledigt. Zudem habe das Beispiel in anderen Kantonen gezeigt, dass nicht mehr Bussen ausgesprochen würden.

Im Anschluss an die Detailberatung wurde mittels Rückkommensantrag die Streichung der Ziffern 2, 3, 4 sowie 7 erneut gefordert.

Beschlüsse:

Die Kommission lehnt die Pauschalstreichung der Ziffer 2, 3 und 4 jeweils mit 8:5 Stimmen ab. Der Rückkommensantrag zur Pauschalstreichung der Ziffer 2, 3, 4 und 7 wurde mit 8:6 Stimmen abgelehnt.

Antrag zur Streichung von Ziffer 7.1

Da störende Tätigkeiten im Wald (z.B. wildes Biken) über ein Gefährdungspotential verfügen, sollten diese Übertretungen im ordentlichen Verfahren abgehandelt werden. Ziffer 7.1 sei aus dem Ordnungsbussenkatalog zu streichen.

Beschluss:

Die Kommission lehnt die Streichung mit 12:2 Stimmen ab.

5.4 Anträge bezüglich Bussenhöhe

Bei jeder Ziffer wurde die jeweilige Bussenhöhe differenziert diskutiert, die Schwere der Übertretung gewertet und folgende Anträge bezüglich der Höhe gestellt:

ÜStG Ziff.	RR	Anträge Kommission	Beschlüsse
1		Übertretungen im Bereich Ruhe und Ordnung	
1.1	100.-	Erhöhung der Busse auf Fr. 200.-	Abgelehnt mit 9:2 Stimmen bei 1 Enthaltung
1.2	100.-		
1.3	100.-	Erhöhung der Busse auf Fr. 200.- Erhöhung der Busse auf Fr. 300.-	1. Abstimmung: Fr. 100: 4 Stimmen Fr. 200: 5 Stimmen Fr. 300: 3 Stimmen (fällt weg) 2. Abstimmung: Die Erhöhung der Busse auf Fr. 200.- wird mit 8:4 Stimmen angenommen .
1.4	100.-		
1.5	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Angenommen mit 7:5 Stimmen.
1.6	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Angenommen mit 7:5 Stimmen.
1.7	200.-		
1.8	200.-	Erhöhung der Busse auf Fr. 300.-	Angenommen mit 8:7 Stimmen
1.9	100.-		
1.10	100.-		
1.11	200.-	Erhöhung der Busse auf Fr. 300.-	Abgelehnt mit 8:4 Stimmen
1.12	100.-	Erhöhung der Busse auf Fr. 200.-	Angenommen mit 12:0 Stimmen
1.13	300.-	Reduktion der Busse auf Fr. 200.- Reduktion der Busse auf Fr. 100.-	1. Abstimmung: Fr. 100: 3 Stimmen Fr. 200: 3 Stimmen Fr. 300: 6 Stimmen

ÜStG Ziff.	RR	Anträge Kommission	Beschlüsse
			<p>2. Abstimmung: Fr. 100: 4 Stimmen (fällt weg) Fr. 200: 7 Stimmen 1 Enthaltung</p> <p>3. Abstimmung: Die Busse bleibt mit 7:6 Stimmen bei Fr. 300.-.</p>
2.		Übertretungen im Bereich Fischerei	
2.1	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Angenommen mit 7:6 Stimmen
2.2	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Angenommen mit 9:4 Stimmen
2.3	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Angenommen mit 9:4 Stimmen
2.4	200.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.- Reduktion der Busse auf Fr. 100.-	<p>1. Abstimmung: Fr. 50: 5 Stimmen Fr. 100: 4 Stimmen Fr. 200: 4 Stimmen</p> <p>2. Abstimmung: Fr. 100: 10 Stimmen Fr. 200: 3 Stimmen (fällt weg)</p> <p>3. Abstimmung: Annahme der Reduktion der Busse auf Fr. 100.- mit 7:6 Stimmen</p>
2.5	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 7:6 Stimmen
3.		Übertretungen im Bereich Jagd	
3.1	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Angenommen mit 8:5 Stimmen
3.2	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 7:6 Stimmen
3.3	300.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.- Reduktion der Busse auf Fr. 150.-	Abgelehnt: Die erste Abstimmung ergab ein absolutes Mehr von 7 Stimmen für Fr. 300.-
3.4	200.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 8:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen
3.5	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Angenommen mit 7:6 Stimmen
3.6	200.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 10:2 Stimmen bei 1 Enthaltung
3.7	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Angenommen mit 8:5 Stimmen
3.8	200.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 8:5 Stimmen
3.9	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Angenommen mit 6:6 Stimmen bei 1 Enthaltung - Stichentscheid Präsident
3.10	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 8:5 Stimmen
3.11	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 8:5 Stimmen
3.12	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Angenommen mit 8:5 Stimmen

ÜStG Ziff.	RR	Anträge Kommission	Beschlüsse
3.13	200.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung
4.		Übertretungen im Bereich Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz	
4.1	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 8:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen
4.2	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung
4.3	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung
4.4	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 9:4 Stimmen bei 1 Enthaltung
4.5	200.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung
4.6	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung
4.7	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 7:6 Stimmen bei 2 Enthaltungen
4.8	100.-		
4.9	100.-		
4.10	200.-	Reduktion der Busse auf Fr. 100.-	Angenommen mit 12:2 Stimmen bei 1 Enthaltung
4.11	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 8:6 Stimmen bei 1 Enthaltung
4.12	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 10:4 Stimmen bei 1 Enthaltung
4.13	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 7:7 bei 1 Enthaltung - Stichentscheid Präsident
4.14	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 10:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen
4.15	200.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.- Reduktion der Busse auf Fr. 100.-	1. Abstimmung: Fr. 50: 3 Stimmen (fällt weg) Fr. 100: 5 Stimmen Fr. 200: 6 Stimmen 1 Enthaltung 2. Abstimmung: Annahme der Reduktion der Busse auf Fr. 100.- mit 8:5 Stimmen
5.		Übertretungen im Bereich Gesundheit	
5.1	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Angenommen mit 8:7 Stimmen
5.2	300.-	Reduktion der Busse auf Fr. 100.-	Abgelehnt mit 8:7 Stimmen
5.3	300.-	Reduktion der Busse auf Fr. 100.-	Abgelehnt mit 8:7 Stimmen
5.4	300.-	Reduktion der Busse auf Fr. 100.-	Angenommen mit 9:6 Stimmen
		Eventualantrag: Streichung der Ziff.	Abgelehnt mit 11:4 Stimmen

ÜStG Ziff.	RR	Anträge Kommission	Beschlüsse
		fer, wenn Reduktion auf Fr. 100.-	
6.		Übertretungen im Bereich Gastgewerbe	
6.1	100.-		
6.2	100.-		
7.		Übertretungen im Bereich Wald	
7.1	100.-	Reduktion der Busse auf Fr. 50.-	Abgelehnt mit 12:3 Stimmen
7.2	200.-	Reduktion der Busse auf Fr. 100.-	Angenommen mit 11:3 Stimmen
7.3	100.-		
7.4	100.-	Erhöhung der Busse auf Fr. 200.-	Abgelehnt mit 10:4 Stimmen

6. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 9:6 Stimmen zu.

7. Parlamentarische Vorstösse

Die Kommission ist mit 14:1 Stimmen mit der Abschreibung der Motion Daniel Abt betreffend Verminderung von Littering vom 11. Mai 2007 (Vorlage Nr. 1536.1 - 12379) einverstanden.

Die Kommission ist mit 13:2 Stimmen mit der Abschreibung der Motion Andreas Hausheer betreffend Erhebung von Ordnungsbussen vom 13. Oktober 2008 (Vorlage Nr. 1734.1 - 12887) einverstanden.

8. Kommissionsantrag

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. mit 15:0 Stimmen auf die Vorlage Nrn. 2123.1/.2 - 14010/11 des Regierungsrates einzutreten;
2. mit 9:6 Stimmen den Vorlagen mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen;
3. mit 14:1 Stimmen die Motion Daniel Abt betreffend Verminderung von Littering vom 11. Mai 2007 (Vorlage Nr. 1536.1 - 12379) als erledigt abzuschreiben;
4. mit 13:2 Stimmen die Motion Andreas Hausheer betreffend Erhebung von Ordnungsbussen vom 13. Oktober 2008 (Vorlage Nr. 1734.1 - 12887) als erledigt abzuschreiben;

5. mit 12:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen Kenntnis zu nehmen, dass die Bemühungen zur Vereinheitlichung kommunalen Rechts und zur Einführung des Ordnungsbussenverfahrens für die Missachtung kommunaler Strafbestimmungen bis auf weiteres nicht weitergeführt werden.

Zug, 22. November 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Alois Gössi

Beilage: Synopse

Kommissionsmitglieder:
Gössi Alois, Baar, Präsident
Abt Daniel, Baar
Balmer Kurt, Risch
Brunner Philip C., Zug
Castell-Bachmann Irène, Zug
Diehm Peter, Cham
Gisler Stefan, Zug
Hausheer Andreas, Steinhausen
Hürlimann Franz, Walchwil
Landtwing Alice, Zug
Meienberg Eugen, Steinhausen
Rickenbacher Thomas, Cham
Riedi Beni, Baar
Schmid Moritz, Walchwil
Villiger Werner sel., Zug
Werner Thomas, Unterägeri